

Hauptsatzung der Stadt Zehdenick

vom
19.02.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S.286) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 19.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Formulierungen Verwendung finden, gilt der beschriebene Sachverhalt gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 2 Name und Rechtsstellung der Stadt

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „ Stadt Zehdenick“
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) Zur Stadt Zehdenick gehören folgende Ortsteile im Sinne des § 45 BbgKVerf:
 1. Badingen in den Grenzen der Gemarkung Badingen
 2. Bergsdorf in den Grenzen der Gemarkung Bergsdorf
 3. Burgwall in den Grenzen der Gemarkung Burgwall
 4. Kappe in den Grenzen der Gemarkung Kappe
 5. Klein-Mutz in den Grenzen der Gemarkung Klein-Mutz
 6. Krewelin in den Grenzen der Gemarkung Krewelin
 7. Kurtschlag in den Grenzen der Gemarkung Kurtschlag
 8. Marienthal in den Grenzen der Gemarkung Marienthal
 9. Mildenberg in den Grenzen der Gemarkung Mildenberg
 10. Ribbeck in den Grenzen der Gemarkung Ribbeck
 11. Vogelsang in den Grenzen der Gemarkung Vogelsang
 12. Wesendorf in den Grenzen der Gemarkung Wesendorf
 13. Zabelsdorf in den Grenzen der Gemarkung Zabelsdorf

§ 3 Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Zehdenick führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Zehdenick ist gespalten von Silber und Rot. Vorn am Spalt ein halber roter Adler mit Kleestengel und Bewehrung in Gold. Hinten am Spalt eine halbe silberne Lilie. Es hat eine spitze Schildform.

- (3) Die Flagge der Stadt Zehdenick ist zweistreifig Rot-Weiß mit dem Stadtwappen auf der Nahtstelle.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen. Es ist kreisrund und trägt die Umschrift „Stadt Zehdenick - Landkreis Oberhavel“.
Das Dienstsiegel des Bürgermeisters trägt die Umschrift „Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Landkreis Oberhavel“.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Stadt Zehdenick beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch
- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 - Einwohnerversammlungen
- (2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

§ 5 Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadt Zehdenick führt zu Beginn jeder öffentlichen Stadtverordnetenversammlung gemäß der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde durch. Dabei wird Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Vorrang haben Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung, danach folgen Fragen zu anderen Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift vorliegt. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.
- (4) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.
- (5) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowie Sachverständige zu hören.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) In Einwohnerversammlungen sollen wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden. Diese können auch auf Teile der Gemeinde begrenzt werden. Von der Teilnahme können Personen ausgeschlossen werden, die nicht betroffene Einwohner sind.
- (2) Zur Einwohnerversammlung wird durch den hauptamtlichen Bürgermeister eingeladen und von ihm oder eine von ihm beauftragte Person geleitet. Die betroffenen Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Abs.2 gilt sinngemäß auch für das Gebiet der in § 2 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortsteile.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an die Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 9 Behindertenbeauftragte

- (1) Zur Vertretung der Interessen behinderter Menschen in der Stadt benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Behindertenbeauftragte.
- (2) Die Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 10 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Zehdenick richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Zehdenick“ und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen werden, die nicht hauptamtlich im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Der Seniorenbeirat bildet einen Vorstand mit 4 Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Interessenvertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (4) Der Vorstand des Seniorenbeirates wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten darf er Stellung nehmen und erhält Rederecht.
- (6) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Zehdenick haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (7) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie den gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter gibt der Beirat der Stadt schriftlich bekannt.

§ 11 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

Das Verfahren der Tätigkeitsausübung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden gemäß § 21 Abs.5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Rechtsgeschäfte mit Privatpersonen oder Unternehmern, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
4. Kreditgewährung, Kreditaufnahme, Kreditsicherungsangelegenheiten,
5. Abschlüsse von Vergleichen,
6. Aushandeln von Verträgen mit Dritten,
7. Prozessangelegenheiten,
8. Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind,
9. Auftragsvergaben für Lieferungen, Dienst- und Bauleistungen,
10. Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis),
11. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
12. Maßnahmen zur Bodenordnung,
13. Entwurfskonzeptionen zu Gemeindeentwicklungsprogrammen, Bauleitplänen und Verkehrsplanungen,
14. Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben,
15. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung.

§ 13 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann er ab Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tagesordnung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, wahrnehmen.

§ 14 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der

konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf so wie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Ziff.1. und 2. werden auf der Internetseite der Stadt Zehdenick unter www.zehdenick.de für den Zeitraum der Ausübung des Mandats veröffentlicht und für Zwecke, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert.
- (4) Bestehen Zweifel, ob ein Beruf oder eine andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung ist, besteht die Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtverordnete können in Zweifelsfällen verlangen, dass der Hauptausschuss im nichtöffentlichen Teil entscheidet, ob der Beruf und/ oder die Tätigkeit öffentlich bekannt gemacht wird.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Stadtverordneten zu löschen.

§ 15

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs.2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 50 000 EURO vor.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs.3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor:
- a) Den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände ab einem Wert von 50 000 EURO.
 - b) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, ab einem Wert von 250 000 EURO.

Diese Wertgrenzen gelten nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur

Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses beschlossen und auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen haben.

- (3) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs3 BbgKVerf auf den Bürgermeister:
 1. Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften einschließlich Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Wert von 10 000 EURO je Rechtsgeschäft.
 2. Die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte der Stadt Zehdenick bis 50 000 EURO.

Diese Wertgrenzen gelten nicht, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses beschlossen und auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen hat.

§ 16 Ausschüsse

Fractionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 17 Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Zehdenick wird jeweils ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
 - a) Der Ortsbeirat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern.
 - b) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, der § 15 Abs.2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 18 Anhörungs-/Entscheidungs-/und Antragsrechte des Ortsbeirates

- (1) Vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten **zu hören**:

- a) Planung von Investitionen in dem Ortsteil,
- b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
- d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- e) Änderungen der Grenzen des Ortsteils,
- f) Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist.

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, **entscheiden** die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Bootsanlegestellen in dem Ortsteil und
- c) Nutzung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

(3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und **Anträge stellen**.

Der hauptamtliche Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 19 Entschädigung

(1) Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ausschussvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Zehdenick in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Zehdenick abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 20 Stadtbedienstete

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der hauptamtliche Bürgermeister.
- (2) Auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses und über Beförderungen ab Besoldungsgruppe A12 sowie über die Besetzung der Fachbereichsleiterstellen in Anwendung des § 62 Abs.3 Satz 3 BbgKVerf.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Zehdenick“ bekannt gemacht.

Soweit erforderlich, ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

- (3) Die Vorschriften für Satzungen gelten für den Flächennutzungsplan entsprechend.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden.
(Ersatzbekanntmachung)
Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung erfolgt durch den hauptamtlichen Bürgermeister unter genauer Angabe über Ort und Dauer der Auslegung und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von § 21 Abs.2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens 5 Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Gransee- Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Abweichend von § 21 Abs.2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte

durch Aushang in den im § 21 Abs.8 Ziff.2- 14 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen spätestens 5 Tage vor der Sitzung durch den jeweiligen Ortsvorsteher öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die wesentlichen Inhalte von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick veröffentlicht.

(8) Abweichend von § 21 Absatz 2 dieser Hauptsatzung erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Stadt Zehdenick:

1. Kernstadt Zehdenick

- Am Markt , Neben dem Rathaus
- Dammhaststraße 2, Vor der Gaststätte Berlin
- Neuhof, Am Grundstück Schulstraße 17b
- Vor dem Grundstück Parkstraße 21
- Siedlung II, Kanalstraße 13

2. Ortsteil Badingen

Badinger Dorfstraße 46, vor dem „Festen Haus“ und in Osterne, Badinger Weg 21,

3. Ortsteil Bergsdorf

Bergsdorfer Dorfstraße 121, Am Gemeindezentrum

4. Ortsteil Burgwall

Burgwaller Dorfstraße, Ecke Havelstraße

5. Ortsteil Kappe

Kapper Dorfstraße 13,

6. Ortsteil Klein-Mutz

Alter Anger, Am Friedhof

7. Ortsteil Krewelin

Kreweliner Dorfstraße 10a, Am Gemeindehaus

8. Ortsteil Kurtschlag

Kurtschlager Dorfstraße, Am Fließ,

9. Ortsteil Marienthal

Marienthaler Dorfstraße 45a, Am Gemeindehaus

10. Ortsteil Mildenberg

Mildenberger Dorfstraße 12 a,

11. Ortsteil Ribbeck

Ribbecker Dorfstraße 34 a, Vor dem Gemeindehaus

12. Ortsteil Vogelsang

Zehdenicker Straße 11, Vor dem Gemeindehaus

13. Ortsteil Wesendorf

Dorfanger 20, An der Bushaltestelle,

14. Ortsteil Zabelsdorf

Wentower Straße 8, An der ehemaligen KITA.

(9) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die nicht die Ortsteile betreffen, werden in den Bekanntmachungskästen der Kernstadt Zehdenick gem. § 21 Abs. 8 Ziffer 1 dieser Hauptsatzung veröffentlicht.

- (10) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die ausschließlich die Ortsteile betreffen, werden in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile gem. § 21 Abs. 8 Ziffer 2- 14 dieser Hauptsatzung veröffentlicht.
- (11) Abweichend von § 21 Abs. 9 und 10 dieser Hauptsatzung werden Zeit und Ort von Zwangsversteigerungen ausschließlich im Bekanntmachungskasten in Zehdenick Am Markt, neben dem Rathaus öffentlich bekannt gemacht.
- (12) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 21 Abs. 8 dieser Hauptsatzung sind
- Verwaltungsakte
 - Bekanntmachungen der Gerichte
 - Bekanntmachungen im Rahmen von Raumordnungsverfahren
 - Bekanntmachungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz
 - Offenlegung von Grenzniederschriften nach dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz
 - Öffentliche Zustellungen von Schriftstücken nach dem Verwaltungszustellungsgesetz
 - Bekanntmachungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg,
- (13) Wenn keine Frist gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung mit einer Frist von 14 Tagen.

Die Frist für Bekanntmachungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch beträgt eine Woche.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Zehdenick, den 20.02.2009

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*